

# Gemeinde Gessertshausen

Die Gemeinde Gessertshausen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) nachstehende

## 2. Änderungssatzung

zur

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Gessertshausen vom 15.09.2005**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gessertshausen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 15.09.2005:

#### **§ 1**

§ 10 Abs. 4 der BGS-EWS erhält folgende Fassung:

**(4)** Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Gemeinde Gessertshausen  
Gessertshausen, den 01.07.2010

Mayer  
Erster Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNGSVERMERK:**

- 1) Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2010

Diese Satzung ist am 09.07.2010 in der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.07.2010 angeheftet.

- 2) Außerdem ist diese Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt „Über den Zaun“ Nr. 27 vom 09.07.2010 im Wortlaut veröffentlicht worden.
- 3) Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Gessertshausen, den 13.07.2010  
Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen

Mayer  
VG-Vorsitzender